

Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 19.04.2018

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 2 Bekanntgaben

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

1.1 Markungsputzete am 21.04.2018

BM Morgenstern lädt die Öffentlichkeit zur Sonnenbühler Markungsputzete am kommenden Samstag 21.04.2018 ein. Die Markungsputzete findet in allen Ortsteilen statt. Alle Helferinnen und Helfer sind im Anschluss zu einem Vesper beim Bauhof in Undingen eingeladen.

1.2 Zuschuss Breitbandförderung

Erfreulich sei, so BM Morgenstern, dass die Förderung des Breitbandausbaus bewilligt wurde und er den Förderbescheid am 20.04.2018 in Stuttgart entgegennehmen darf.

1.3 Herzliche Einladung ergeht zu folgenden Veranstaltungen

- Jahreshauptversammlung des DRK Sonnenbühl am 05.05.2018
- In allen vier Ortsteilen findet am 30.04.2018 wieder das traditionelle Maibaumstellen statt. Alle Bürger sind herzlich dazu eingeladen, dem Maibaumstellen beizuwohnen.
Der Golfclub stellt seinen Maibaum am 01.05.2018 auch hierzu herzliche Einladung.
- Konzert der Singgemeinschaft am 05.05.2018 um 19.30 Uhr in der Steinbühlhalle in Undingen.
- Der Schwäbische Albverein lädt zum Bolbergwandertreffen am 10.06.2018 auf dem Bolberg ein. Herzliche Einladung an die Bevölkerung.

TOP 3 Information und Beschlussfassung: Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen mit dem Bilanzierungstichtag zum 01.01.2020 einzuführen. Die Entscheidung fiel auf den sogenannten weichen Umstieg. Dies beinhaltet die zwischenzeitlich erfolgte Umstellung der Finanzsoftware von KIRP auf Infoma kFn - kameral zum 01.01.2017 und die weitere Umstellung der Finanzsoftware zum 01.01.2020 auf Infoma kFn - doppisch.

Ebenfalls wurde vom Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, die Erfassung und Bewertung des Vermögens an das Rechenzentrum (KIRU) zu vergeben. Diese Bewertung ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Rechenzentrum hat die Bewertung des immobilien Anlagevermögens mit Hilfe des Institut für Innovatives Bauen und der Kämmerei der Gemeinde Sonnenbühl durchgeführt. Die Bewertung des mobilen Vermögens wird derzeit von der Kämmerei der Gemeinde Sonnenbühl durchgeführt.

Herr Vogel vom Institut Innovatives Bauen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit Herrn Herrmann und Frau Eichler von der Kämmerei und stellt das Ergebnis der zwischenzeitlich abgeschlossenen Bewertung dem Gremium vor.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Bei diesem Verzicht der Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen geht es darum, „verlorene“ Zuschüsse an nicht zu bilanzieren, sondern als „Einmalaufwand“ zu behandeln.

Beispiel: Geleisteter Zuschuss der Gemeinde Sonnenbühl zum Kunstrasenplatz in Höhe von 224.000 EUR. Hierbei entsteht kein Vermögenszuwachs bei der Gemeinde Sonnenbühl. Bei einer Bilanzierung des geleisteten Zuschusses würde aber eine entsprechende zu erwirtschaftende Abschreibung (rd. 11.200 EUR pro Jahr bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren) die Bilanz der Gemeinde Sonnenbühl belasten.

Weiter werden von Herrn Vogel die einzelnen Bewertungsgrundsätze dargelegt. Es wird nicht der Zeitwert zur Bilanzierung herangezogen, sondern die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für den vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2020) liegenden Zeitraum von sechs Jahren müssen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden. Für den Zeitraum davor sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.

Die weiteren Bewertungen werden unter Berücksichtigung der geltenden Vereinfachungsregeln gemäß Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden Württemberg durchgeführt.

- Bei Waldflächen wurde für den Aufwuchs der Mittelwert von 0,77 EUR/qm und beim Boden 0,26 EUR/qm angesetzt.
- Bei unbebauten Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Für die Gemeinde Sonnenbühl wurde hierfür ein Wert in Höhe von 1,50 EUR/qm angesetzt. Wenn nicht ersichtlich ist, wann ein Grundstück in das Eigentum der Gemeinde gekommen ist, wird immer der 01.01.1974 angenommen.
- Bebaute Grundstücke im Innenbereich sind grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten zu bilanzieren und auf den Anschaffungszeitpunkt zurück zu indizieren.
- Gebäude können nach dem indizierten Gebäudeversicherungswert bewertet werden.
- Grünflächen, Kleingartenanlagen, Spiel- und Sportplätze:
Für den Boden kann der Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke angesetzt werden. Aufbauten, Wege etc. werden mit Erfahrungswerten bewertet.
- Straßenbewertung: für den Boden wird der Durchschnittswert unbebauter Grundstücke im Außenbereich genommen. Für den Aufbau und das Zubehör (Beschilderung etc.) wird ein pauschalierter Qm-Preis je nach Straßenart angesetzt.
- Zuschüsse und Beiträge (insbesondere Erschließungsbeiträge) können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Herr Vogel weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um Buchwerte handelt, nicht um Verkehrswerte.

Der sich ergebende **Buchwert des bewerteten Vermögens der Gemeinde Sonnenbühl beläuft sich somit auf rund 56,7 Mio. Euro**, dies sei ein erfreulicher Wert für eine Gemeinde in der Größe von Sonnenbühl.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutern Herr Vogel und Herr Herrmann, dass die Vorgehensweise der Bewertung GPA-konform sei und auch von der Rechtsaufsichtsbehörde akzeptiert wird.

BM Morgenstern erkundigt sich ob die aktuelle Rechtsprechung zur Grundsteuerthematik Einfluss nehmen kann auf die Bewertung der bebauten Grundstücke. Hier sieht Herr Vogel keinen erkennbaren Zusammenhang.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet wird.
2. Der Gemeinderat nimmt von den Bewertungsgrundsätzen und den Vereinfachungsregeln zur Vermögensbewertung Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt von der Bewertung des immobilien Vermögens Kenntnis.

TOP 4 Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Der Zweckverband KIRU soll aus wirtschaftlichen Gründen und um eine zukunftsfähige Organisation zu schaffen, der Datenzentrale Baden-Württemberg beitreten und sich mit den Zweckverbänden KDRS und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT vereinigen.

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Herr Wagner von der KIRU erläutert die Notwendigkeit und Vorteile der Fusionen.

Die tatsächlichen Ausgaben (und somit auch die Gemeindeanteile), so Herr Wagner auf Nachfragen aus dem Gremium, werden nicht sinken, allerdings werden mehr Aufgaben hinzukommen, z.B. die Einführung der E-Rechnungen, die Umsetzung der EU-DatenschutzVO.

BM Morgenstern erkundigt sich, ob der Standort Reutlingen auch zukünftig erhalten bleibt.

Darauf führt Herr Walter aus, dass die Mitarbeiter am Standort Reutlingen eine Standortgarantie (nicht jedoch eine Tätigkeitsgarantie) für die nächsten fünf Jahre erhalten haben. Auch Schulungen für die MitarbeiterInnen der Gemeinde sollen Großteils weiterhin am Standort Reutlingen durchgeführt werden. Regionalität soll auch weiterhin, auch über die fünf Jahre hinaus, ein wichtiger Aspekt bleiben.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Herr Wagner, dass auf die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung keine oder nur geringe Veränderungen zukommen werden, bereits jetzt kommen Verfahren die angewendet werden teilweise aus Stuttgart.

Die Sorge einzelner Gremiumsmitglieder um die Datensicherheit in einer so großen Einheit teilt BM Morgenstern, er geht aber davon aus, dass diese durch die Gesetzeslage gesichert ist. Vorteil für ihn ist die Stärkung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung, die mehr ausrichten können als wenige Gemeinden mit einem kleinen Anteil.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIRU die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören insbesondere:

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

TOP 5 Baugesuche

TOP 5.1 Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage – veränderte Ausführung, Flst. 363, Anemonenweg, OT Erpfingen

Das Gebäude wurde gegenüber der ursprünglichen Planung nach Westen verschoben, so dass die geplante Garage als Grenzgarage direkt an die auf dem Nachbargrundstück vorhandene Garage angebaut wird.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.2 Überdachung der Einfahrt zur Garage, Flst. 4626, Beim Sportplatz, OT Genkingen – Bauvoranfrage

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen und damit auch Carports zulässig im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder außerhalb auf dafür ausgewiesenen Flächen. Solche Flächen sind auf dem Baugrundstück außerhalb des Baufensters nicht ausgewiesen.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte die beantragte Überdachung in der gegebenen Situation ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.3 Errichtung einer Kemmler-Stahlbeton-Fertigarage mit angebautem Beton-Carport, Flst. 1078, Finkenstraße, OT Genkingen

Der im Bebauungsplan vorgeschriebene Stauraum von 5m wird im vorliegenden Bauantrag unterschritten, allerdings wurde bereits in der Vergangenheit bei einer Unterschreitung dieser Festlegung zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.4 Erstellung eines Carports – Nachtragsbaugesuch – Flst. 4573/3, Panoramastraße, OT Udingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag nachträglich einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.5 Erstellung eines Carports als Anbau im UG, Flst. 4573/4, Panoramastraße, OT Udingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.6 Anbau von Wintergarten und Balkon an das bestehende Gebäude, Flst. 4603, Zum Häldele, OT Genkingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.7 Umbau und Aufstockung eines ehemaligen Strickereigebäudes zu einer separaten Wohneinheit, Umbau eines Wohngebäudes und Neubau von 4 Garagen und einem Carport, Flst. 226, Wilhelmstraße, OT Willmandingen

Auf Nachfrage aus dem Gremium führt Herr Ruoff aus, dass zwei Wohneinheiten entstehen werden.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.8 Umnutzung einer bestehenden Scheune und eines ehem. Stalles zur Schreinerei im Nebenerwerb, Flst. 5836, Schulstraße, OT Genkingen

Das Grundstück befindet sich in einem Mischgebiet, in dem auch sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind. Darunter sind solche Gewerbebetriebe zu verstehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

In der dargestellten Betriebsform, beantragt sind max. 15 Stunden/Woche, dürfte die geplante Schreinerei nach Auffassung der Verwaltung diese Voraussetzung erfüllen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.9 Veränderte Ausführung der Außenanlagen – Stützmauer und Abgrabungen, Flst. 9913, Friedhofstraße, OT Erpfingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.10 Neubau eines freistehenden Einfamilienwohnhauses, Abbruch best. Gebäudes, Flst. 195/2, Lange Gasse, OT Erpfingen

Der Bauherr hat in den Plänen eine Geländeauffüllung auch entlang der Langen Gasse mit 0,8 – 1,2m geplant. Die Verwaltung empfiehlt, diese entlang der Langen Gasse zu reduzieren um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs eher zu gewährleisten.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob diese Empfehlung für den Bauherren zwingend sei. Hierzu führt Herr Ruoff aus, dass das Einvernehmen hiervon nicht abhängig gemacht werden kann, da die Kriterien nach § 34 BauGB erfüllt sind.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.11 Umbau Flachdach in Steildach, Einbringung zweier Dachfenster und zweier Fassadenfenster westseitig, Einbringung zweier Dachfenster ostseitig, Flst. 207, Bolbergstraße, OT Willmandingen

Die Zustimmung der STEG für das Bauvorhaben wegen der Lage im Sanierungsgebiet Willmandingen liegt bereits vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.12 Aufstockung eines best. Wohngebäudes, Erweiterung UG durch Wintergarten, Teilabbruch Bestandsgarage mit erweitertem Wiederaufbau, Neubau einer 2. Garage, Anlage 2er Stellplätze, Flst. 9624, Bei der Hartlinde, OT Erpfingen – Bauvoranfrage

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Guppenloch-Hardt“, der in seiner rechtskräftigen Fassung für das Baugrundstück als Dachform Flachdach vorgegeben hat. Mitte der 90-iger Jahre wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel in diesem Bereich künftig auch Satteldächer zuzulassen. Das Verfahren wurde jedoch nicht zu Ende geführt, allerdings wurden bereits Satteldächer in diesen Bereichen genehmigt. Die Bauherrschaft beantragt nunmehr ein einhüftige Satteldach mit einer Traufhöhe von 5,4m, der Änderungsentwurf hatte für diesen Bereich aber Satteldach mit einer Traufhöhe von 3,6m vorgesehen und keine einhüftigen Satteldächer.

Aufgrund der deutlich höheren Traufhöhe und der Ausführung als einhüftiges Satteldach spricht sich der Gemeinderat einstimmig gegen die Bauvoranfrage aus.

Der geplanten Garage und dem geplanten Carport erteilt das Gremium einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.13 Aufstellung eines WC-Containers, Flst. 518/7, Schießgasse, OT Undingen

Im Rahmen der Planungen für die Gestaltung der Ortsmitte Undingen wurde auch die Errichtung eines öffentlichen WCs bei der Zehntscheuer diskutiert. Die Realisierung des öffentlichen WCs einschließlich einer Behinderten-Toilette soll durch die Aufstellung eines WC-Containers erfolgen. Die im Dezember 2016 vorgestellten Planungen für die Neugestaltung wurden, einschließlich des WC-Containers, vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen und im Antrag auf einen Zuschuss aus dem LEADER-Programm aufgenommen. Wie bereits bekannt gegeben, hat der LEADER-Beirat dem Sonnenbühler Antrag zugestimmt, als nächster Schritt steht die Zustimmung des Regierungspräsidiums aus. Das Regierungspräsidium wird seine Zustimmung erteilen, wenn für den WC-Container eine Baugenehmigung vorliegt.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird beanstandet, dass, im Gegensatz zur ursprünglichen Planung, der WC-Container mit einem Abstand von 2m zur Zehntscheune errichtet und eine erforderliche Fluchttreppe nicht über den WC-Container realisiert werden soll.

Von Seiten der Verwaltung wird bestätigt, dass in Absprache mit dem Landratsamt Änderungen erfolgt sind. Die Fluchttreppe wird, wie ursprünglich geplant und genehmigt, auf der Rückseite der Zehntscheune errichtet, um für den Notfall zwei Ausgangsrichtungen zu schaffen. Ebenfalls aus brandschutztechnischen Gründen darf der WC-Container nicht direkt an die Zehntscheune angebaut werden, sondern muss einen Abstand einhalten.

Nach eingehender Diskussion erteilt der Gemeinderat dem Bauantrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung sein Einvernehmen.

TOP 5.14 Errichtung eines Carports, Flst. 987, Hauffstraße, OT Genkingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 5.15 Errichtung eines Zaunes um den bestehenden Sportplatz, Flst. 2156, 2160, 2162, 2163, Gewann „Hinter Quartbühl“, OT Undingen
Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 6 Aktueller Sachstandbericht zur Flüchtlingsunterbringung in der Gemeinde Sonnenbühl

Frau Heinzmann informiert die Anwesenden über den aktuellen Stand der Flüchtlingsunterbringung in der Gemeinde Sonnenbühl. Derzeit wohnen in Sonnenbühl 99 Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteile:

OT Erpfingen	OT Genkingen	OT Undingen	OT Willmandingen
13 Personen	29 Personen	45 Personen	12 Personen

Zusätzlich sind in Sonnenbühl 16 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht. Insgesamt 24 Personen wohnen in der vorläufigen Unterbringung durch das Landratsamt in Genkingen. 32 Personen sind in gemeindeeigenen oder von der Gemeinde angemieteten Wohnungen untergebracht. In privat angemieteten Wohnungen leben 43 Personen.

Im Jahr 2017 wurden der Gemeinde Sonnenbühl 16 Personen zugewiesen (Vergleich 2016: 42 Personen) und als Familiennachzug kamen 5 Personen.

Vorläufig ist nicht zu erwarten, dass Geflüchtete, die im Rahmen der Anschlussunterbringung in Sonnenbühl untergebracht sind, in absehbarer Zeit Sonnenbühl wieder verlassen werden, so dass hier keine nennenswerte Anzahl an Plätzen aus dem vorhandenen Wohnraum generiert werden könnte. Dies hängt mit der vom Gesetzgeber eingeführten Wohnsitzauflage zusammen.

Die meisten der Geflüchteten stammen aus Syrien (58 Personen) gefolgt von Menschen aus Somalia (9 Personen) und Mazedonien (7 Personen) weitere Herkunftsländer sind Gambia, Indien, Iran und weitere acht Nationen.

In der Anschlussunterbringung liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung der aktuell 75 Geflüchteten bei der Gemeinde Sonnenbühl. Ansprechperson der Gemeindeverwaltung für alle in der Gemeinde anfallenden Fragestellungen, die im Zusammenhang mit den Geflüchteten anfallen ist Frau Jaudas. Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit von Frau Jaudas im Rahmen ihrer Tätigkeit besteht auch in der Entlastung und Unterstützung des Ehrenamtes (Freundeskreis Asyl) zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Geflüchteten, den Asylkreis, die Bürger, das Landratsamt, das Jobcenter, die Hausmeister,... und vertritt die Gemeinde bei Sitzungen und Veranstaltungen des Landkreises.

Für die vorläufige Unterbringung (24 Personen) liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung und Sozialbetreuung beim Landratsamt Reutlingen. Die zuständige Sozialarbeiterin für Sonnenbühl ist Frau Härtel.

Im Jahr 2018 muss die Gemeinde Sonnenbühl laut aktueller Aufstellung vom 31.01.2018 vom Landratsamt Reutlingen 19 Personen in der Anschlussunterbringung aufnehmen. Es ist vorgesehen das Gebäude Pfullinger Str. 54 von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung umzuwandeln.

Der Dank von BM Morgenstern und von Frau Heinzmann gilt dem Asylkreis, ohne dessen Hilfe und Mitwirken es seit 2015 nicht möglich gewesen wäre, diese schwierige Aufgabe zu erfüllen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium bestätigt Frau Heinzmann, dass das Gebäude Uninger Straße 19 auch weiterhin vom Landratsamt für die vorläufige Unterbringung von Geflüchteten beibehalten wird.

TOP 7 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falltörle 1. Änderung und Neufassung", OT Udingen

- Erweiterung Kinderhaus – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
 - a. Beratung über Stellungnahmen
 - b. Beschluss über die Entwurfsänderung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hatte am 12.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Falltörle 1. Änderung und Neufassung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern um die Erweiterung des Kindergartens „Wichtelvilla“ zum Kinderhaus zu ermöglichen.

Nach Erstellung der notwendigen Planunterlagen hat die Verwaltung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange veranlasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs und ergab keinerlei Stellungnahmen.

Der Gemeinderat erteilt dem Beschlussvorschlag einstimmig sein Einvernehmen.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu b.: Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Falltörle 1. Änderung und Neufassung –Erweiterung Kinderhaus- wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals geändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, weshalb die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Träger öffentlicher Belange, hier ausschließlich das LRA Reutlingen, beschränkt wird. Die Öffentlichkeit ist von der Änderung nicht betroffen, einzige Betroffene ist die Gemeinde Sonnenbühl als Grundstückseigentümerin.

TOP 8 Änderung des Bebauungsplanes "Aufgehende Äcker", OT Willmandingen im Verfahren nach § 13 a BauGB im Bereich der Flst. 1596 u.a.

- Verfahrenseinstellung

Aus dem Gremium kommt der Antrag die Einstellung des Verfahrens zurückzustellen und das Verfahren lediglich ruhen zu lassen. Nach kurzer Diskussion spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung dafür aus, das Verfahren ruhen zu lassen.

TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplanes "Friedhoferweiterung", OT Willmandingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- a. Beratung über Stellungnahmen
- b. Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich zuletzt am 01.02.2018 mit dem Bebauungsplan „Friedhoferweiterung“, OT Willmandingen befasst. Auf Grund der damals

beschlossenen Änderung des Entwurfs wurden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit erneut am Verfahren beteiligt.

Soweit sich aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ergeben haben, werden diese berücksichtigt (redaktionelle Ergänzungen).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erbrachte keinerlei Anregungen oder Bedenken.

Ohne weitere Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Beschlussvorschlag und somit dem Bebauungsplan „Friedhofserweiterung“, OT Willmandingen als Satzung zu.

Beschlussvorschlag:

Zu a.: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zu b.: Da der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß den Ausführungen zu Ziff. a nur noch redaktionell ergänzt wird, kann der Bebauungsplan „Friedhofserweiterung“, OT Willmandingen als Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen werden.

TOP 10 Bildung von Haushaltsresten im Sachbuch 2017

Ohne weitere Diskussion spricht sich der Gemeinderat für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsreste werden wie aufgeführt im Sachbuch 2017 gebildet und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

TOP 11 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der Nichtöffentlichen Sitzung vom 22.03.2018 wurde über eine Personalangelegenheit und zwei Grundstücksangelegenheiten Beschluss gefasst.

TOP 12 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Aus dem Gremium kommen folgende Hinweise und Anfragen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeiten des Häckselplatzes im Amtsblatt veröffentlicht wurden, jedoch erst später auf der Homepage angepasst wurden.

Die Ergebnisse aus der Eagle eye-Befahrung wurden von der beauftragten Firma für vor der Sommerpause zugesagt.

BM Morgenstern bestätigt auf eine Nachfrage, dass nach Angaben des Regierungspräsidiums der Radweg zwischen Genkingen und dem Traifelberg oberste Priorität habe, nach momentanem Kenntnisstand ist der Bau für das kommende Jahr geplant.

Trotz mehrfacher Aufforderung von Seiten der Verwaltung und des Ortsvorstehers sind private Anschlussarbeiten in der Jahnstraße in Genkingen noch nicht zum Abschluss gebracht worden. Es stehen noch Belagsarbeiten aus. Bauherrschaft und Bauunternehmer werden letztmalig aufgefordert die Belagsarbeiten auszuführen, ansonsten wird die Gemeinde die Arbeiten ausführen lassen und in Rechnung stellen.